Gemeinde Waidhofen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Schrobenhausen, 07.06.2018

GEMEINDE WAIDHOFEN
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft
Schrobenhausen

Fröhlich
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung

der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waidhofen

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waidhofen in der Planfassung mit Begründung und Umweltbericht vom 20.12.2016 mit Bescheid vom 24.05.2018, Az. 30-610-2/3, genehmigt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung eines Gewerbegebietes - GE (Bebauungsplan „Waidhofen-Ost II/Abschnitt V“) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) westlich der bestehenden Gewerbeflächen Waidhofen-Ost II, Abschnitte I bis IV.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bekanntmachung ist ein verkleinerter Umgriff der Flächennutzungsplanänderung angefügt.

Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB bei der Behörde der Gemeinde Waidhofen, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(Geltungsbereich 2. Änderung Flächennutzungsplan, nicht maßstabsgetreu)

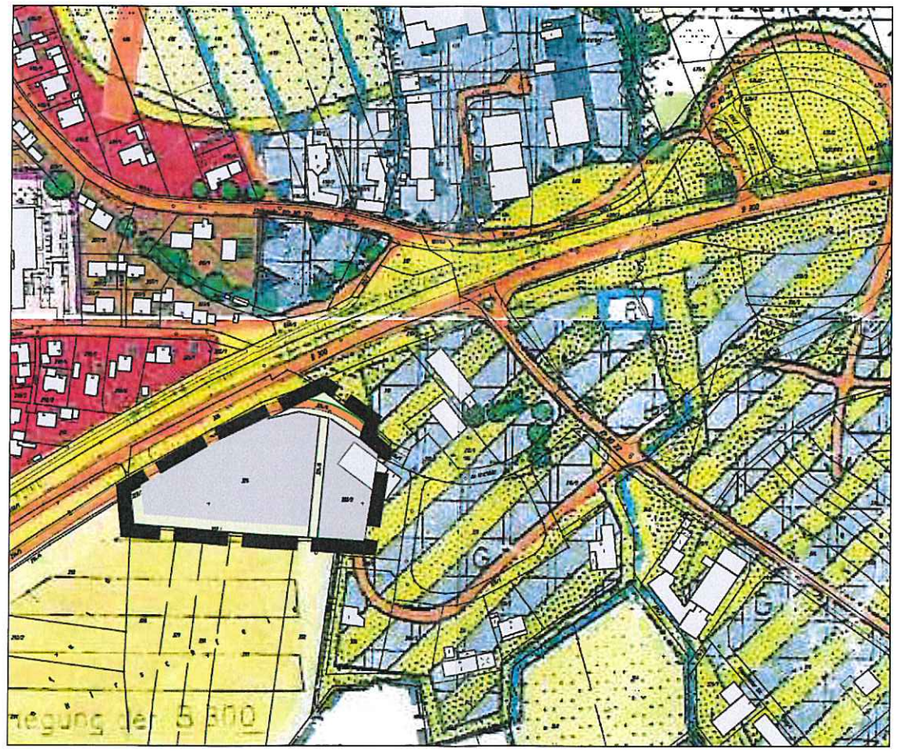

Bekanntmachungsvermerk:
Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Ortstafeln Waidhofen, Kachelsbach, Wangen, VGem SOB am: **08.06.2018**
abgenommen am: **11.07.2018**
Für die Richtigkeit:

EINGANG
Bauamt VG SOB
13. Juli 2018